

Quod si devotam deo puellam raptor abduxerit et (raptor abduxerit et *Ott.*, de coniunctione viri *dett.*) illa consenserit, filii ex (*om. dett.*) tali condicione (contubernio *dett.*) nati, punitis his secundum (iuxta *dett.*) legem Theodosiani ad Secundum praefectum praetorii (praeter *Ott.*, urbis *dett.*) datam, qui se (si *dett.*, *om. Ott.*) taliter coniunxerint (-rant *dett.*), in hereditatem non succedent (veniant *dett.*), quibus etiam si (*om. Ott.*) principali beneficio praestatur vita (vitatur *dett.*), filios in potestate (filios legitimos *dett.*) habere non possunt nec eorum hereditatem (successione *dett.*) quouomodo (quouomodo *Ott.*, non pot[er]unt *dett.*) vindicare, sed facultas ipsa proximis parentibus acquirenda.

Es springt in die Augen und hätte nicht verkannt werden sollen, dass dieser Abschnitt in der Pariser Breviarhs. den verdorbenen Text des burgundischen Gesetzbuches wiedergiebt, also der Theodosische Codex hier unmöglich für dieses Quelle sein kann: insbesondere das sinnlose 'vetetur' für das von der besten Hs. gebotene 'vita' lässt deutlich erkennen, dass der Schreiber jener Breviarhs. den Zusatz aus einer den drei geringeren Hss. des Burgundischen Rechtsbuches gleichwerthigen entlehnt hat. Dabei mag daran erinnert werden, dass diese Interpolation auf burgundische Heimath der Pariser Breviarhs. keinen Schluss verstattet. Der burgundische Ursprung des sogenannten Papianus ist früh in Vergessenheit gerathen; der Schreiber des Breviarcodex hat sicher davon nichts gewusst und den Papianus lediglich als römisch-rechtliche Quelle zur Erweiterung des Breviars benutzt.

Aehnlich verhält es sich mit der Verordnung über den Gerichtsstand bei Verfolgung entlaufener Slaven, welche in Hänel's Ausgabe des Theodosianus als l. 2 de collegiatis (14, 7) sich findet. Sie fehlt in den beiden hier uns erhaltenen Hss. des vollständigen Gesetzbuches, sowie in allen des Auszuges mit Ausnahme der eben genannten Pariser 4403 und kann auch ihrem Inhalt nach unmöglich in dem genannten Titel gestanden haben. Ob sie nur vom Platz verschlagen oder gefälscht ist, erscheint zweifelhaft, und das Zusammentreffen der Anfangsworte mit dem germanischen Burgundergesetz 20, 1 dürfte zufällig sein. Aber auch wenn sie echt sein sollte, ist die Eintragung am unrichtigen Platze sicher auf den Schreiber jenes Codex oder seiner Vorlage zurückzuführen, um so mehr, als die Kaisernamen der Inscription (Adressat und Subscription fehlen) in Ordnung sind — 14, 7, 1 trägt die Namen Arcadius und Honorius, 14, 7, 3 die von Honorius und Theodosius II.,